



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 208-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.278

Eingereicht am: 30.08.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Schlatter (Thun, SVP)
Kullmann (Thun, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 03.09.2020

RRB-Nr.: 1222/2020 vom 04. November 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Menschenversuche mit dem Rauschgift Cannabis

Unzählige, wissenschaftlich fundierte Studien belegen die negative Auswirkung von Cannabis auf den Körper und die Psyche: Lungenschäden, Amotivationssyndrom = «Null-Bock-Stimmung», Beeinträchtigung der Reaktions- und Konzentrationsfähigkeit sowie des Kurzzeitgedächtnisses, Aggressionen, Gewalt, Depressionen, Psychosen, Schizophrenien usw. Nun wollen Städte im Kanton Bern mit Kiffen (ca. 3 Prozent der Bevölkerung) Experimente durchführen, die deren Gesundheit erwiesenermassen belasten. Gerade in der Zeit des Corona-Virus ist es absurd, von Staats wegen Cannabis konsumieren zu lassen. Denn das Betäubungsmittel Cannabis schwächt das Immunsystem und gefährdet somit sowohl die Gesundheit der Versuchsteilnehmenden wie auch deren Umfeld. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Lockerung im Betäubungsmittelgesetz von der Bevölkerung klar abgelehnt worden ist: die Cannabis-Initiative mit 63 Prozent und die Droleg-Initiative mit 74 Prozent! Aber auch der Grosse Rat hat sich mit einer Motion klar gegen eine Lockerung der geltenden Praxis ausgesprochen.

Gefährlich bei dieser Versuchsanlage ist auch die vorgesehene Höchstmenge von 10 Gramm Cannabis pro Monat. Diese Menge ergibt rund 100 Joints mit einem hohem THC-Gehalt von 20 Prozent (wie hochprozentiger Schnaps!). In den 1968er-Jahren betrug der Rauschgiftgehalt von Marihuana ca. 1 bis 3 Prozent! (Cannabisbericht der EKDF).

Die Kosten für die Herstellung des Drogenhanfs, die Betreuung der Teilnehmenden, die Kontrollen von Stoff und Auswirkungen werden Millionen von Franken kosten. Diese Kosten müssen die Gemeinden, die diese Pilotversuche starten wollen, ohne direkte oder indirekte finanzielle Beiträge des Bundes und der Kantone übernehmen, da diese nicht von öffentlichem Interesse sind.

Da eine Kontrollgruppe fehlt, wird den Pilotversuchen mit Cannabis von Fachleuten schon jetzt die Wissenschaftlichkeit abgesprochen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Können die Städte ohne Einverständnis des Kantons diese Cannabis-Experimente durchführen?
2. Falls ja: Würde der Kanton für diese Versuche finanzielle Mittel einsetzen?
3. Würde er Bedingungen an die Versuchsteilnahme knüpfen, wie zum Beispiel:
 - a. Schweizer Bürgerrecht?
 - b. geregeltes Arbeitsverhältnis mit Information der Arbeitgebenden über die Versuchsteilnahme (um Notfallsituationen richtig zu begegnen und Fehlleistungen vorzubeugen)?
 - c. Informationspflicht der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden gegenüber ihren Vorgesetzten über den regelmässigen Cannabiskonsum (um Notfallsituationen richtig zu begegnen und Fehlleistungen vorzubeugen)?
 - d. kein Bezug von Sozialhilfegeldern oder einer Invalidenrente, damit die Betäubungsmittel selbst finanziert werden können?
 - e. Fahrausweisentzug aus Sicherheitsgründen, damit das Strassenverkehrsgesetz (SVG) nicht verletzt wird (Null-Toleranz) und die Rechtsgleichheit garantiert bleibt?
4. Würde er die Tabaksteuer auch auf die zum Rauchen bestimmten Cannabisprodukte erheben?

Begründung der Dringlichkeit: Da die Städte, insbesondere Bern, schon lange drängen, um die Experimente mit Cannabis umzusetzen, und die dazu nötigen Artikel im BetmG in Rekordzeit angepasst wurden, ist es dringlich, dass sich der Kanton Bern mit diesen Fragen auseinandersetzt und seine Einflussmöglichkeiten unter Einbezug der Motion Guggisberg 152-2014 «Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn» wahrnimmt.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

In der Gesetzesvorlage zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes¹, für welche nach der Schlussabstimmung von National- und Ständerat am 25. September 2020 noch die Referendumsfrist läuft, ist vorgesehen, dass die alleinige Kompetenz zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Cannabis-Pilotversuche dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) und nicht den Kantonen obliegt. Das Gesetz sieht zumindest die Anhörung der betroffenen Kantone und Gemeinden vor. Das heisst, die Städte könnten ohne Einverständnis des Kantons Cannabis-Experimente durchführen, sofern diese durch das BAG bewilligt würden.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern hat im April 2017 dem BAG mitgeteilt, dass die Mehrheit im Grossen Rat wünsche, dass Bewilligungen zur Durchführung von Pilotprojekten in diesem Bereich vom BAG abgelehnt werden. Entsprechend würde es der Kanton Bern ausserordentlich bedauern, wenn das BAG gegen seinen Willen solche Experimente auf dem Kantonsgebiet bewilligen würde.

Zu Frage 2:

Der Kanton Bern wird keine finanziellen Mittel für die Pilotversuche mit Cannabis einsetzen. Wie bereits in der Interpellationsantwort 181-2017 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) «Menschenversuche mit Cannabis»² erwähnt, sollen Studien dieser Art vollumfänglich durch Forschungsbeiträge der Auftraggeber finanziert werden.

Zu Frage 3a – 3e:

¹ 19.021: Betäubungsmittelgesetz. Änderung - <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20190021>

² <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-f6d5119795dc47b1930ec17b399c9824.html>

Da der Kanton Bern bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Pilotprojekte mit Cannabis nicht involviert sein wird, wird er keine Bedingungen an die Versuchsteilnahme knüpfen können.

Zu Frage 4:

Die verabschiedete Vorlage zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes sieht vor, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis, die im Rahmen der Pilotversuche abgegeben werden, von der Tabaksteuer zu befreien. Der Kanton Bern kann keine Tabaksteuer erheben, da die rechtliche Grundlage auf Bundesebene nicht durch kantonales Recht untergraben werden darf.

Verteiler

– Grosser Rat